

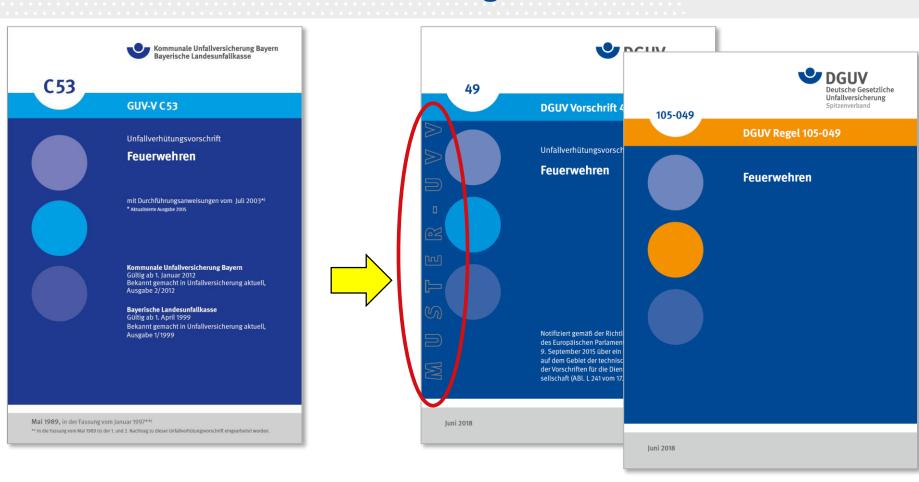
Aktuelles aus der KUVB

- Die neue DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"
- Gewalt gegen Einsatzkräfte

Klausurtagung Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. 08. März 2019 in Amberg Thomas Roselt

UVV Feuerwehren (GUV-V C53) → DGUV Vorschrift 49 + DGUV Regel 105-049





UVV "Feuerwehren" (GUV-V C53)

DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" & DGUV Regel 105-049 "Feuerwehren" (Printversion nicht vor Mitte 2019)

Entwicklung der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"



2013 – 2015: **Entwurf durch Sachgebiet** "Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen" der DGUV

Bayern vertreten durch Uwe Peetz (DFV) und Thomas Roselt (KUVB) vertreten

2016 – 2018: Zahlreiche Stellungnahme- und Genehmigungsverfahren

- Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkassen & BGen)
- Bundesministerium f
 ür Arbeit und Soziales (BMAS)
- Bundesanstalt f
 ür Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA),
- kommunale Spitzenverbände
- Landesfeuerwehrverbände
- Länder (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI))

06.06.2018: **Mitgliederversammlung der DGUV** hat am dem Musterentwurf der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" zugestimmt.

Herbst 2018: Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission (3 Monate)

08.11.2018: **Vorgenehmigung** durch Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

22.11.2018: **Vertreterversammlung der KUVB** beschließt die DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

18.01.2019: **Genehmigung** durch die Aufsichtsbehörde

(Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

23.01.2019: Inkraftsetzung der neue DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" mit Bekanntmachung

durch KUVB



§ 15 Sozialgesetzbuch VII - Unfallverhütungsvorschriften

Die Unfallversicherungsträger können unter Mitwirkung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.



Staatliches Arbeitsschutzrecht

Gesetze

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

Staatliche Verordnungen

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Verordnung arb. med. Vorsorge (ArbmedVV)

Staatliche Regeln und Richtlinien

- Technische Regeln für Arbeitsstätten(ASR)
- TR für Betriebssicherheit (TRBS)
- TR für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA)
- TR f
 ür Gefahrstoffe (TRGS)
- arb. med. Regel (AMR)

Gilt für Beschäftigte

→ Keine unmittelbare Anwendung für ehrenamtlich Tätige in Freiwilligen Feuerwehren

Autonomes Recht der Unfallversicherungsträger

<u>Unfallverhütungsvorschriften</u>

- DGUV Vorschrift 1 (Lex generalis)
- DGUV Vorschrift 49 (Lex specialis)

DGUV Regeln / Grundsätze

- Grundsätze für die Prüfung der Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr (DGUV Grundsatz 305-002)
- DGUV Grundsätze für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

DGUV Informationen

- Sicherheit im Feuerwehrhaus (DGUV Information 205-008)
- Sicherheit im Feuerwehrdienst (DGUV Information 205-010)
- Auswahl von PSA (DGUV Information 205-014)

Gilt auch für <u>Versicherte</u> der KUVB, die keine Beschäftigten sind



Außerkraftsetzung zahlreiche Unfallverhütungsvorschriften

- Vermeidung von Doppelregelungen (Staatliches Recht autonomes Recht UVT)
- Außerkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften, die für die Freiwillige Feuerwehr von Bedeutung waren (z. B. UVV "Arbeitsmedizinische Vorsorge")
- → Regelungslücken für Versicherte, die nicht in den Anwendungsbereich des staatlichen Arbeitsschutzrechts fallen (z. B. Ehrenamt, Schüler, Studenten)
- → Bezugnahme des Staatlichen Regelwerks für alle Versicherte über "Umweg" DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" (§ 2 Abs. 1): "Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind."
- → Gleichstellung der FFW mit hauptberuflich Tätigen in anderen Betriebsarten? In der Praxis nicht umsetzbar:
 - Gefährdungen auf, die in anderen Betriebsarten sehr selten anzutreffen sind.
 - Feuerwehreinsätzen sind ungeplant mit unvorhersehbaren Ereignissen
 - Systematische Herangehensweise des Arbeitsschutzes nicht immer möglich.
 - Personalplanung f
 ür den Einsatzfall kaum realisierbar ist
- → Notwendigkeit, spezielle Regelungen im Bereich der freiwilligen Feuerwehren



§ 3 (4) DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren"

Von [...] [der Inbezugnahme staatlichen Arbeitsschutzvorschriften] kann unter Einhaltung der DGUV Vorschrift 49 "Feuerwehren" abgewichen werden, soweit dies angesichts der besonderen Strukturen und der gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr erforderlich ist.

*) § 2 (1) DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention"
Die zu treffenden Maßnahmen sind insbesondere in staatlichen
Arbeitsschutzvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften näher bestimmt.
Die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

§ 1 Geltungsbereich



Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmerinnen und Unternehmer, die Trägerin oder Träger öffentlicher freiwilliger Feuerwehren oder öffentlicher Pflichtfeuerwehren sind, sowie Versicherte im ehrenamtlichen Feuerwehrdienst, einschließlich der Nutzung von Feuerwehreinrichtungen, die für diese Versicherten bestimmt sind.

- → Keine Anwendung für hauptamtliche Einsatzkräfte, z. B.
 - in ständig besetzter Wachen
 - in Werkfeuerwehren
 - in Berufsfeuerwehren (Beamte)

Hauptamtliche Beschäftigte, die ehrenamtlich Feuerwehreinsatzdienst leisten, fallen in den Anwendungsbereich (Gerätewart, Bauhofmitarbeiter, ...)

§ 3 Verantwortung



(1) Der Unternehmer ist für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der im Feuerwehrdienst Tätigen verantwortlich. Er hat für eine geeignete Organisation zu sorgen und dabei die besonderen Strukturen und Anforderungen der Feuerwehr zu berücksichtigen.

Zu § 3 Abs. 1:

Der Unternehmer ist der Träger der Feuerwehr nach den jeweiligen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften.

Die Gesamtverantwortung für öffentliche Feuerwehren liegt somit bei der jeweiligen Gebietskörperschaft und nicht bei der Leitung der Feuerwehr. Damit obliegt der Gebietskörperschaft die Verantwortung für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der dort tätigen Feuerwehrangehörigen.

Eine geeignete Organisation ist u.a. dadurch gekennzeichnet, dass die Zuständigkeiten, Aufgaben, Pflichten und Befugnisse eindeutig und sinnvoll geregelt sind.

§ 3 Verantwortung



(2) Überträgt die Unternehmerin oder der Unternehmer ihnen obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige, so hat die Unternehmerin bzw. der Unternehmer im besonderen Maße der Auswahl-, Aufsichts-, Kontroll- und Organisationsverantwortung nachzukommen.

Zu § 3 Abs. 2:

Beabsichtigt der Träger der Feuerwehr, ihnen nach Unfallverhütungsvorschriften obliegende Aufgaben und Pflichten an Feuerwehrangehörige zu übertragen, hat er sorgfältig zu prüfen,

- welche Aufgaben und Pflichten nach bundes- bzw. landesrechtlichen Bestimmungen Feuerwehrangehörigen übertragen werden können. Die ehrenamtlichen Strukturen sind besonders zu beachten,
- welche Aufgaben und Pflichten bei ihm verbleiben bzw. durch ihn organisiert werden können oder müssen (z. B. Personal- und Verwaltungstätigkeiten, Prüfung von baulichen Anlagen, Maßnahmen zur Instandhaltung, zum Unterhalt des Feuerwehrhauses, zur Überprüfung und Durchführung notwendiger Dokumentationen).

§ 4 Gefährdungsbeurteilung



Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat Gefährdungen im Feuerwehrdienst zu ermitteln und erforderliche Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz für alle Feuerwehrangehörigen zu treffen. Diese Maßnahmen sind insbesondere aus dem feuerwehrspezifischen Regelwerk abzuleiten.

Zu § 4:

Der Unternehmer muss durch wirksame Maßnahmen dafür sorgen, dass Feuerwehrangehörige auch unter Einsatzbedingungen möglichst nicht gefährdet werden.

Geeignete Maßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Dabei sind relevante physische und psychische Gefährdungen systematisch zu ermitteln und zu bewerten.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind auch Tätigkeiten zu berücksichtigen, die nicht unmittelbar das Einsatzgeschehen betreffen, wie z. B. Dienst in Werkstätten und andere Tätigkeiten in der Feuerwehr.

§ 4 Gefährdungsbeurteilung



Zu § 4:

Die DGUV Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention" verpflichtet den Unternehmer für ehrenamtlich Tätige im Feuerwehrdienst gleichwertige Maßnahmen zu ergreifen, die den Zielen und Grundsätzen der Gefährdungsbeurteilung Rechnung tragen.

Bei Feuerwehren entsprechen die nach dem spezifischen Vorschriften- und Regelwerk der Unfallversicherungsträger und den Feuerwehr-Dienstvorschriften zu ergreifenden Maßnahmen in der Regel den Maßnahmen, die infolge einer ordnungsgemäß durchgeführten Gefährdungsbeurteilung zu ergreifen wären. Ihre Einhaltung spricht daher für die Gleichwertigkeit.

Anstatt einer Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der zu treffenden Maßnahmen genügt hier also die Anwendung und Umsetzung des für diese Betriebsart spezifischen Vorschriften- und Regelwerks der Unfallversicherungsträger und der Feuerwehr-Dienstvorschriften.

§ 5 Sicherheitstechnische und medizinische Beratung



Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Pflichten zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz sicherheitstechnisch und medizinisch beraten zu lassen.

Zu § 5:

Stellt der Unternehmer fest, dass zur Erfüllung seiner Pflichten für Sicherheit und Gesundheitsschutz Beratung benötigt wird, so soll diese z. B. erfolgen durch:

- Fachkräfte für Arbeitssicherheit (vorzugsweise mit Kenntnissen im Feuerwehrbereich),
- mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraute Ärztinnen oder Ärzte,
- geeignete psychosoziale Fachkräfte.



Gewalt gegen Einsatzkräfte



Gewalt gegen Einsatzkräfte



- Anzahl der Übergriffe statistisch schwer zu erfassen
- KUVB liegen nur dann Ereignisse vor, wenn diese durch Unfallanzeigen gemeldet wurden (Spitze des Eisberges)
- Berichte in Medien lassen eine Häufung von Übergriffen vermuten
- Rettungsdienst stärker betroffen als Feuerwehren
- Übergriffe ohne k\u00f6rperliche Verletzungen k\u00f6nnen dennoch zu
 - Psychischen Belastungen der Betroffenen führen
 - Ein "ungutes Gefühl" bei allen Einsatzkräfte hervorrufen
 - Die Bereitschaft zum Engagement im Ehrenamt negativ beeinflussen

Formen der Gewalt

(nicht ausschließlich juristisch relevante Sachverhalte)



Verbale Gewalt lediglich durch Worte (Beleidigungen, Beschimpfungen und Bedrohungen)

Non-verbale Gewalt Gesten mit eindeutig herabwürdigenden oder bedrohlichen Charakter (Zeigen des Mittelfingers, geballten Faust oder Kehlschnittgeste)

Körperliche Gewalt auf den Körper der Einsatzkraft sowie damit vergleichbare, nichtkörperliche Einwirkungen, die eine psychischen Zwangslage des Opfers auslösen. (Schläge, Schubsen, Anspucken, Tritte oder das Bedrohung mit Waffe)

Offiziell registrierte Fallzahlen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sind nicht aussagekräftig, da von einem erheblichen Dunkelfeld auszugehen ist,



Abschlussbericht zum Forschungsprojekt der Ruhr-Universität Bochum (2018)

Auftraggeber:

- Ministerium des Innern NRW
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
- Unfallkasse NRW
- komba gewerkschaft nrw
- 812 Einsatzkräfte beteiligten sich an einer Online Befragung, 39 % davon FFW (erstmals auch ehrenamtliche Mitarbeiter der Feuerwehr, die im Brandeinsatz tätig sind)
- In den 12 Monate vor der Befragung erlebten von allen Befragten:

60,0 % verbale Gewalt erlebt

48,8 % nonverbalen Übergriff und

12,7 % körperlicher Gewalt.



Forschungsprojekt

"Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen"

Abschlussbericht

Projektgeber:

Ministerium des Innern NRW
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW
Unfallkasse NRW
komba gewerkschaft nrw

Projektnehmer

Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum

Projektleitung:

Professor Dr. Thomas Feltes M.A

Projektdurchführung: Dipl.-Jur. Marvin Weigert

Bochum, im Januar 2018



Absehbarkeit eines Übergriffes (gerundet)

	Ja	Nein
Verbale Gewalt	33 %	66 %
Non-verbale Gewalt	25 %	75 %
Körperliche Gewalt	17%	83 %

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)

Nicht absehbaren Situationen wirken belastender als von absehbare Übergriffen.

(Quelle: Dressler, Janina Lara, Gewalt gegen Rettungskrafte, Eine Grosstadtanalyse)



Tätermerkmale (gerundet)

	Patienten	Angehörige	Schaulustige	Unbeteiligte	Sonstige	3
Verbale Gewalt	42 %	24 %	19 %	7 %	7 %	92%
Non- verbale Gewalt	35 %	20 %	30 %	9 %	6 %	93 %
Körperliche Gewalt	73 %	12 %	3 %	9 %	2 %	85 %

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)



Intoxikation des Täters (gerundet)

	Alkohol	∑ Drogen	Medikamente	Sonstige
Verbale Gewalt	42 %	21 %	19 %	7 %
Non- verbale Gewalt	37 %	15 %	30 %	6 %
Körperliche Gewalt	55 %	26 %	3 %	2 %

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)



Vermuteter Migrationshintergrund Täter (gerundet)

	Ja	Nein
Verbale Gewalt	51%	49 %
Non-verbale Gewalt	57 %	43 %
Körperliche Gewalt	42 %	58 %

Mögliche Ursachen:

- Verständigungsprobleme?
- Kulturelle Unterschiede?
- Wahrnehmung der Helfer in Uniform?

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)



Folgen von Gewalt (gerundet)

	Psych. Beeinträchtigung	Körperlicher Schaden
Verbale Gewalt	17 %	
Non-verbale Gewalt	15 %	
Körperliche Gewalt	21 %	39 %

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)



Meldeverhalten (gerundet)

	Meldung	Keine Meldung (Bagatelle)	Keine Meldung (ändert nichts)	Keine Meldung (gehört zum Job)
Verbale Gewalt	22 %	51 %	62 %	39 %
Non-verbale Gewalt	19 %	45 %	61 %	36 %
Körperliche Gewalt	70 %	26 %	75 %	23%

! 78 % haben keine Anzeige erstattet.

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)

Qualifizierungsmaßnahmen



- Kommunikationstraining,
- Interkulturelle Kompetenz im Rettungsdienst
- Erkennen/Bewerten von Konfliktsituationen
- Eigensicherung
- Deeskalationstraining
- Vorbereitung auf besondere Einsatzlagen
 - Großveranstaltungen, Fußballspiele, Festveranstaltungen
 - Solche Ereignisse treten nicht plötzlich und unerwartet auf, sondern sind "gut" im Vorfeld planbar.
- Selbstverteidigungskurse für Feuerwehr?
 - Kampftechniken müssen stets geübt und trainiert werden
 - Ein einmaliges Training, suggeriert nur eine subjektive (falsche) Sicherheit
 - Möglicherweise Förderung der Bereitschaft sich in unkalkulierbare Handgemenge einzulassen



Wunsch nach Aus- und Fortbildung: (gerundet)

	Deeskalations- training	Abwehr- techniken, Selbst- verteidigung	Fremd- sprachenkurse	Fortbildung kulturelle, religiöse und migrationsspezifische Besonderheiten
Zustimmung	67 %	71 %	21 %	41 %
Teils/Teils	21 %	14 %	21 %	28 %
Ablehnung	10 %	14 %	56 %	32 %

Quelle: Gewalt gegen Einsatzkräfte der Feuerwehren und Rettungsdienste in Nordrhein-Westfalen; Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft Ruhr-Universität Bochum (2018)

Qualifizierungsmaßnahmen



Kommunikationstraining,

- Eigen- und Fremdwahrnehmung
- verbale und nonverbale Kommunikationsfähigkeiten
- Gesprächsführung mit Patienten/Angehörigen
- Teaminterne Kommunikation
- Aufzeigen von nicht tolerierbarem Verhalten/ Respektlosigkeit

Interkulturelle Kompetenz im Rettungsdienst

Erkennen/Bewerten von Konfliktsituationen

- Rechtliche Aspekte
- Umfang und Grenzen der Notwehr: Was darf man, was nicht?
- Was stellt einen Straftatbestand dar?
- Meldeverfahren von Übergriffen

Eigensicherung

- Gefahrenradar-Blick (Umgebung, Umfeld, weitere anwesende Personen),
- Erkennen (und ggf. entfernen) von potentiellen Waffen im Umfeld,
- Positionierung am Patienten/Sicherheitsabstände
- Rückzugs-/Fluchtweg sichern bzw. offen halten

Qualifizierungsmaßnahmen



Deeskalationstraining

- Erkennen von Konfliktsituationen,
- Konfliktvermeidungsstrategien,
- Handlungsfähigkeit in Übergriffssituationen beibehalten
- Grenzen der Deeskalation

Selbstverteidigungskurse für Feuerwehr?

- Kampftechniken müssen stets geübt und trainiert werden
- > Ein einmaliges Training, suggeriert nur eine subjektive (falsche) Sicherheit
- Möglicherweise Förderung der Bereitschaft sich in unkalkulierbare Handgemenge einzulassen

Vorbereitung auf besondere Einsatzlagen



- Großveranstaltungen
- Fußballspiele
- Festveranstaltungen

Solche Ereignisse treten nicht plötzlich und unerwartet auf, sondern sind "gut" im Vorfeld planbar.

Gefährdungsbeurteilung

- Art der Veranstaltung
- Auswirkung auf die psychische Konstitution der Teilnehmer (z. B. "unterlegenen" Fans ihre Aggressivität auslassen)
- Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreis (Altersstruktur, Ethnie etc.)
- Konsumverhalten (Konsum von Alkohol oder anderen Drogen und Substanzen)
- Parallelität von Gegenveranstaltungen (beispielsweise Gegen-Demonstrationen)
- Auf aktive Bewaffnung (Schlagstock, Pfeffersprays etc.) sollte unbedingt verzichtet werden. In Krisensituationen empfiehlt sich eher der Rückzug aus dem gefährdeten Gebiet.